Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden

Eine Handreichung für Kirchengemeinden, herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

EKD
Evangelische Kirche in Deutschland

VEF
VEREINIGUNG EVANGELISCHER FREIKIRCHEN

Impressum

Herausgegeben vom
Kirchenamt der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796 - 0
Fax: 0511 2796 - 707
www.ekd.de

und von der
Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7
14641 Wustermark
Tel.: 033234 74 - 103
Fax: 033234 74 - 199
www.vef.de

Hannover, im November 2013

Inhalt

Vorwort 4

1. Einleitung: Freude und Verantwortung 5

2. Kriterien 6

3. Praktische Aspekte 8

4. Mögliche Bausteine für die Taufunterweisung von Asylsuchenden 13
   Taufgottesdienst 14

5. Verantwortung über die Taufe hinaus 15

6. Anhang 16
   Überblick über Asylverfahrensgrundsätze in Deutschland 16
   Adressen 19
   Weiterführende Informationen 26

Vorwort

In den letzten Jahren haben sich Asylsuchende – allein oder als Familie – vermehrt dem christlichen Glauben zugewandt und fragen in Kirchengemeinden an, ob sie getauft werden könnten. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung nicht nur für die Asylsuchenden, sondern auch für Pfarrerinnen, Pfarrer* und Gemeinden, die in vielen Stunden die Taufbegehrenden sensibel und verantwortungsvoll begleiten und erfreulich oft mit ihnen Taufe feiern.

Diese Handreichung richtet sich an alle Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindeleitenden und Kirchengemeinden, die Taufanfragen von Menschen im Asylverfahren erhalten. Sie soll sowohl auf die Chancen und Möglichkeiten als auch auf die Verantwortung und Konsequenzen hinweisen, wenn Asylsuchende zum christlichen Glauben konvertieren und die Taufe empfangen wollen.

Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident des Kirchenamtes
der EKD

Ansgar Hörsting
Präsident der Vereinigung
Evangelischer Freikirchen

* Mit der Berufsbezeichnung Pfarrerin oder Pfarrer sind hier und nachfolgend diejenigen Personen gemeint, die in ihrer jeweiligen Kirche diese Aufgabe versehen, womöglich aber eine andere Dienstbezeichnung (z. B. Pastor/Pastorin) führen.

1. Einleitung: Freude und Verantwortung

Asylsuchende interessieren sich für die befreiende Botschaft des Evangeliums. Sie lassen sich in evangelischen Kirchengemeinden taufen. Das ist ein freudiges Ereignis. Obwohl die Gemeinden zum Teil demographisch schrumpfen und die Kirchen leerer werden, gibt es Menschen aus dem Iran, aus Afghanistan, Pakistan, Vietnam, der Türkei, Syrien, Ägypten, und anderen Ländern, für die das Christsein eine besondere Attraktivität entfaltet.

»Ich kam aus Togo. Einige Familienmitglieder sind verschwunden, andere gestorben und einige ermordet worden. Hier kümmerten sie sich nicht. Sie haben mich ältergemacht, sie haben mich nicht anerkannt. Dann kam ich in eine christliche Gruppe. Die halfen mir weiter. Sie gaben mir ein Zuhause und ich sah, dass sie Christen waren. Ich lernte eine Menge darüber und dann war es richtig, dass ich mich taufen ließ. Ich bin weiterhin in Deutschland. Die Taufe hat im Asylverfahren nie eine Rolle gespielt.«

Eine Taufe in Deutschland kann für die Entscheidung über den Asylantrag eine wichtige Rolle spielen. Man muss davon ausgehen, dass der Übertritt zum christlichen Glauben bei Anhörungen und vor Gericht kritisch hinterfragt wird. Zwar erhalten das Kirchenamt der EKD und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen sowie die einzelnen Kirchenleitungen viele Rückmeldungen von Geistlichen, die deutlich machen, dass sie und ihre Kirchengemeinden ausgesprochen sensibel mit dem Taufbegehren von Flüchtlingen umgehen. Viele sind sich dabei ihrer besonderen Verantwortung für die neuen Gemeindeglieder bewusst. Dennoch bestehen bei den Geistlichen auch Unsicherheiten: Ist diese Konversion ernst gemeint? Geht es dem Täufling vielleicht nur darum, seinen Aufenthalt hier zu sichern? Habe ich als Pfarrer oder Pfarrerin sie auch ausreichend darauf hingewiesen, dass die Konversion nicht automatisch vor einer möglichen Abschiebung schützt? Sollte ich eine längere Probezeit empfehlen, bevor die Taufe tatsächlich vollzogen wird? Oder ist die Taufe vielmehr der erste Schritt zur Aufnahme in die Gemeinde, um dann durch aktive Teilnahme am Gemeindeleben im Glauben zu wachsen? Welche Gefahren drohen? Die vorliegende Handreichung greift diese Fragen auf.

Als Kirche tragen wir alle die von konvertierten Asylsuchenden geäußerten Ängste vor einer Rückkehr in ihre Heimat mit, denn „wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Korinther 12,26).

2. Kriterien

Zwar mögen sich für einen Täufling, der ein Asylverfahren durchläuft, besondere Folgen aus dem Taufakt ergeben. Dennoch gilt grundsätzlich: Die Taufe von erwachsenen Asylsuchenden ist nichts anderes als die Taufe eines anderen Erwachsenen. Wie für jede Taufe sind auch für die Taufe von Asylsuchenden formale Kriterien zu beachten. Sie sind in den jeweiligen Kirchenordnungen der Gliedkirchen der EKD und der Mitgliedskirchen der VEF dargelegt.

Die Aufgabe der Kirchengemeinden ist es, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber zu begleiten und zu unterrichten: in ihrer Hinwendung zu Christus und zum Glauben; in der Aneignung von Glaubensinhalten und Ausdrucksformen des Glaubens; in ihrem Wachstumsprozess im Glauben an und im Vertrauen auf Christus und darin, in der Gemeinschaft einer Ortsgemeinde ein geistliches Zuhause zu finden.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es notwendig, die Taufbewerberin bzw. den Taufbewerber und ihre bzw. seine aktuelle Lebenssituation zu kennen. Das Kennenlernen findet zu beiden Seiten hin statt. Menschen, die die Taufe begehren, benötigen viel **Zeit**. Sie muss angemessen sein, um den Glauben und die Gemeinde kennen zu lernen und sich der Gemeinde vorzustellen. Wie viel Zeit nötig ist, müssen Täufling und Taufender sehr verantwortlich entscheiden.

In diese Zeit gehören regelmäßige **Gespräche** über die Inhalte des Glaubens, Gottesdienstbesuche und Übungen, welche in die Praxis des Glaubens einführen. Gerade weil der christliche Glaube ein **Beziehungsgeschehen** zwischen Christus, seiner Kirche und den Gläubigen ist, gehört neben die Wissensvermittlung zu christlichen Grundfragen auch die praktische Glaubensgestaltung und das Hineinfinden in die Glaubensgemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist es ferner notwendig, auf die Mündigkeit der einzelnen Gläubigen

»Ich komme aus Afghanistan. Als ich nach Deutschland kam, hat niemand mich willkommen geheißen, keiner hat mir etwas erklärt. Irgendwann bin ich in eine Kirche gleich neben der Asylunterkunft gegangen. Sie haben mich zu einer Pastorin geschickt. Die hat sich gekümmert, besorgte einen Dolmetscher und fand einen Sprachkurs. Ich habe gesagt, dass ich Christ werden wollte. Wir haben dann Taufunterricht gehabt. Und am Ende gab es eine schöne Tauffeier. Nach anderthalb Jahren ist mein Asylantrag anerkannt worden. Jetzt gehöre ich zu dieser Kirche und sonntags helfe ich Kaffee kochen. Ich habe eine Chance bekommen und mein Glaube wächst.«

hinzuweisen und deutlich herauszuarbeiten, dass nach evangelischem Verständnis die Geistlichen keine detaillierten Lebensregeln vorschreiben, wie es bei anderen Religionsgemeinschaften mitunter der Fall sein kann.

Wo immer es die Gegebenheiten vor Ort ermöglichen, sollte diese Unterweisung als spezieller **Taufkurs** in einer Gruppe von mehreren Taufbewerbenden stattfinden.

Findet die Taufe in einem **Abschiebungsgefängnis** statt, wird auch dort in die zuständige Ortsgemeinde hinein getauft. (Dafür muss gegebenenfalls ein Dimissoriale des zuständigen Pfarramtes vorliegen, der Superintendent bzw. die Superintendentin/Dekan bzw. Dekanin ist zu unterrichten.)

Bei Taufbewerberinnen und Taufbewerbern mit **muslimischem Hintergrund** ist es wichtig, im Vorgespräch das Prinzip der Apostasie und ihre möglichen Folgen zu besprechen. Es muss deutlich werden, dass mit dem Bekanntwerden der Taufe und einem öffentlichen Praktizieren des christlichen Glaubens auch Gefahren verbunden sein können. Nach weit verbreiteter islamischer Tradition ist jeder Mensch als Muslima bzw. Muslim geboren. Wer sich von dieser Gemeinschaft trennt, hat seine Religion, seine Nation und seine Familie und deren Ehre verraten. Nach strenger Auslegung des islamischen Rechts steht darauf die Todesstrafe. In manchen Ländern kann auch Inhaftierung oder sonstige staatliche Verfolgung drohen. Im Falle einer Taufe drohen dem Getauften im Herkunftsland womöglich erhebliche gesellschaftliche Nachteile wie Enterbung, Ächtung, Verlust von Arbeitsplatz, Verlust bürgerlicher Rechte, Zwangsscheidung. Diese eventuellen Konsequenzen müssen mit dem Täufling auch im Hinblick auf ein scheiterndes Asylverfahren besprochen werden.

Im **Asylverfahren** wird u.a. auch geprüft, ob der bzw. dem Asylsuchenden im Falle einer Abschiebung in den jeweiligen Herkunftsstaat schwere Menschenrechtsverletzungen wegen der eigenen religiösen Überzeugung drohen. Dabei kann von der asylsuchenden Person verlangt werden, dass sie im Herkunftsland auf religiöse Handlungen verzichtet, wenn diese nicht Bestandteil und Ausdruck ihrer religiösen Identität sind. Das hat zur Folge, dass sie im Asylverfahren aufgefordert werden, ihren religiösen Werdegang und die eigenen religiösen Überzeugungen detailliert darzulegen. Im Asylfolgeverfahren – bei einem Übertritt zum christlichen Glauben erst nach einem erfolglosen Asylerstverfahren – gilt dies umso mehr: als so genannter „selbstgeschaffener Nachfluchtgrund“ steht dann die Taufe generell unter Missbrauchsverdacht. Es ist deshalb sinnvoll, sich für das Verfahren frühzeitig eines kundigen Beistandes zu versichern.

3. Praktische Aspekte

Vorgespräche: Vor dem eigentlichen Taufunterricht sollten ausführliche Vorgespräche stattfinden, die zum Ziel haben, den Taufkandidaten bzw. die Taufkandidatin kennen zu lernen, seine bzw. ihre Herkunft und Biografie, die bisherige religiöse Prägung und das Bildungsniveau zu verstehen, sprachliche Verständigungsmöglichkeiten auszuloten und auf die mit der Taufe verbundenen Folgen und Konsequenzen hinzuweisen. Kommt es dabei zur Einschätzung, dass mit der Taufe die Hoffnung auf eine erfolgreiche Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist, muss klar darauf hingewiesen werden, dass durch die Taufe keine positiven Auswirkungen auf das laufende Asylverfahren garantiert werden können.

Sprache: Da viele Asylsuchende noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, ist die Besonderheit gegeben, den Taufunterricht mit Hilfe von Übersetzern zu gestalten. Dabei kommt es jeweils darauf an, ob und vor welchem Hintergrund das Taufbegehren ausgesprochen wurde. Geistliche müssen versuchen, eine verlässliche Ebene der Übermittlung herzustellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Kinder nicht für Übersetzungstätigkeiten herangezogen werden sollten. Bei den übersetzenden Personen ist darauf zu achten, dass sie seriös sind und sich selbst im christlichen Glauben auskennen, da sonst die Inhalte nicht adäquat vermittelt werden können. Sofern Kontakte zu einer benachbarten Gemeinde anderer Sprache und Herkunft oder in Ballungsräumen zu einem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden bestehen, kann auch die Zuziehung muttersprachlicher Geistlicher hilfreich sein. Jedenfalls sollte eine Bibel in der Muttersprache besorgt werden.

Motivation: Erfahrungen im Umgang mit taufwilligen Flüchtlingen zeigen, dass neben der Begeisterung und Faszination für den christlichen Glauben auch die Entfremdung von dem Land und seiner religiösen Prägung, aus dem ein Mensch geflohen ist, zu einem Glaubenswechsel führen kann. Darüber hinaus verbinden viele mit der Taufe eine umfassende Inkulturation, neben dem neu ergriffenen Glauben also auch die Hoffnung auf eine neue Beheimatung, auf freiheitliche Werte, auf eine echte Zukunftsperspektive und Akzeptanz im Zufluchtsland. Ob und inwieweit darüber hinaus mit der Taufe die Hoffnung auf einen positiven Ausgang des Asylverfahrens verbunden ist, sollte erfragt werden.

Medien: Dringend empfiehlt sich ein sehr vorsichtiger Umgang mit Medien. Werden Konvertiten in der Gemeindezeitung, auf einer Homepage oder in der

»Wir sind eine yezidische Familie und kommen aus Armenien. In Deutschland suchten wir Kontakt mit der örtlichen Gemeinde. Wir besuchten regelmäßig Gottesdienste, unsere Kinder gingen zu Kinderkreis und Konfirmandenunterricht, wir Eltern nahmen am Taufunterricht teil. Nach und nach ließen wir uns taufen und waren Mitglieder in unserer Gemeinde. Die Gemeinde übernahm früh Verantwortung und nahm Kontakt zur Flüchtlingsberatungsstelle und zu Rechtsanwälten auf. Als das Asylverfahren scheiterte, machte unsere Gemeinde die drohende Abschiebung öffentlich, suchte das Gespräch mit den Behörden, sammelte Unterschriften, schrieb an die Härtefallkommission und überlegte, ob sie uns Kirchenasyl geben könnte.«

lokalen Presse mit Foto abgelichtet, droht die Gefahr, dass der jeweilige Geheimdienst des Herkunftslandes dies mitbekommt. Den Angehörigen im Herkunftsland kann auf Grund einer solchen Pressenotiz erhebliche Gefahr drohen. Wenn jemand fotografiert wird, muss unbedingt mit ihm oder ihr besprochen werden, ob das Bild veröffentlicht werden und welche Konsequenzen das für ihn oder sie und seine Angehörigen im Herkunftsland haben kann.

Willkommenskultur: Gemeinden, in denen Asylsuchende getauft werden, müssen sich Gedanken über ihre eigene Integrationsfähigkeit machen. Wie genau sind sie eingerichtet auf unbekannte Menschen, die im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen Anschluss suchen? Wer spricht sie an? Gibt es bei Kaffee und Tee nach dem Gottesdienst die Gelegenheit, sie willkommen zu heißen und nach ihrem Alltag zu befragen? Wenn Kirchengemeinden sich für taufwillige Flüchtlinge öffnen, erleben sie meist in der weiteren Begleitung dieser Menschen eine Bereicherung für sich selbst. Eine Sondersituation besteht für Gemeinden, in deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge befindet. Hier gibt es nur eine wenige Wochen bestehende Kontaktmöglichkeit. Wichtig ist die Weitervermittlung von Taufinteressenten oder Neugetauften an Kirchengemeinden im Bereich des neuen Wohnortes.

Angebote: Die Gemeinde ist die konkrete Sozialgestalt des Evangeliums. Wie und zu welchen Angeboten können taufwillige Flüchtlinge eingeladen werden? Bibel- oder Hauskreise mit ihrer familiären Atmosphäre können hierin eine wichtige neue Aufgabe erfahren. Darüber hinaus sind Patenschaften in der Gemeinde sinnvoll, um durch die Begleitung während des Sonntagsgottesdienstes und durch Einladungen im Alltag wichtige Brücken zu bauen. Gibt es Angebote wie Erzähl-Cafés oder biographische Werkstätten, um sich einander Lebensgeschichten zu erzählen und gemeinsam über den christlichen Glauben nachzudenken?

Zugang: Immer wieder kommt es vor, dass Konvertiten in Unterkünften untergebracht werden, von denen aus sie keine Chance haben, z.B. an einem Sonntagmorgen einen Gottesdienst ihrer Kirche mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Gerade in der ländlichen Diaspora ist dies ein Problem. Auch unter der Woche ist der Besuch von Veranstaltungen in einem weit entfernten Gemeindehaus mit hohen Kosten verbunden. Durch die von den Behörden zugewiesene Unterbringung können Menschen so in der Ausübung ihrer religiösen Grundrechte behindert werden. Eine Kirchengemeinde muss diese Schwierigkeiten mit bedenken, wenn sie auf Taufbegehren von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern reagiert.

Seelsorge: Im Rahmen einer Taufvorbereitung kommen immer wieder viele anderen Fragen und Themen zur Sprache. Teilweise wird eine Lebensberatung gewünscht. Auch traumatische Erlebnisse, die mit der Flucht oder der Vorgeschichte im Heimatland zusammenhängen, können zum Gegenstand des Gespräches werden. Wichtig ist es, zum einen in der Planung von taufvorbereitenden Kursen Zeitfenster für seelsorgerliche Gespräche vorzusehen. Zum anderen gilt es, die Grenze zwischen Seelsorge und therapeutischer Begleitung zu beachten – und gegebenenfalls bei der Weitervermittlung an Beratungsstellen usw. behilflich zu sein.

Theologie: Viele Religionen nutzen eine ähnliche theologische Terminologie. Dem Taufbegleiter bzw. der Taufbegleiterin muss bewusst sein, dass viele gleichlautende Begriffe z.B. im Islam inhaltlich anders gefüllt sind. So wird unter „Gebet“ das in Arabisch zu verrichtende Ritualgebet verstanden, unter „Offenbarung“ die wortwörtliche Übermittlung des Korans und unter „Trinität“ ein polytheistischer Dreigötterglaube. Es gilt, diese Synonyme christlich zu füllen. Es gibt spezifische kulturelle Begriffe und Verhaltensweisen (z.B. Ehre und Wahrheit, Rolle der Frau), die im Gespräch und in der Diskussion beim Taufunterricht eine Rolle spielen. Dies gilt es zu beachten.

Verantwortung: Eine Gemeinde, in die hinein ein Flüchtling getauft wird, übernimmt auch eine soziale Verantwortung. In Fällen, in denen ein Täufling in seinem Herkunftsstaat in Gefahr ist und von seiner Herkunftsfamilie verstoßen wird, tritt die Gemeinde oftmals an diese Stelle und bildet einen wichtigen sozialen Bezugsraum. Dadurch können in der Gemeinde neue Formen von Zusammenhalt und gegenseitiger Achtsamkeit wachsen. Die Begegnungen zwischen Gemeindegliedern und taufwilligen Flüchtlingen bilden oftmals eine Bereicherung für beide Seiten, da sie anregt, auch das eigene Kulturverständnis zu reflektieren. Sollte der

Übertritt zum christlichen Glauben im Asylverfahren eine Rolle spielen, kann es für den Asylbewerber wichtig sein, vom Pfarrer oder von der Pfarrerin – gegebenenfalls auch von weiteren Gemeindegliedern – zur Anhörung vor der Behörde oder zu Gericht begleitet zu werden. Falls der Asylbewerber dies wünscht, sollten Pfarrer oder Pfarrerin bereits sein, den Weg des Gemeindegliedes zu seinem neuen Glauben zu bezeugen.

Schulischer Religionsunterricht: Menschen, die zum christlichen Glauben konvertieren, sollten darauf hingewiesen werden, dass ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen können, auch wenn sie nicht getauft sind. Der schulische Religionsunterricht der Kinder ist eine wichtige Ergänzung zur Katechese in der Gemeinde: Kinder und Eltern unterhalten sich zu Hause über die christlichen Themen und gerade der elementare Religionsunterricht der Grundschule kann hier eine wichtige Hilfestellung sein. Außerdem sind Religionslehrerinnen und Religionslehrer sehr wichtige Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner für Gemeinden: Sie sehen die Kinder über längere Zeit zweimal in der Woche und haben Kontakt zu den anderen Lehrerenden.

Netzwerk: Einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin, der bzw. die Asylsuchende tauft, hilft ein gutes Netzwerk. Sehr wichtig sind Kontakte zu anderen Personen, die die Sprache der Asylsuchenden sprechen um ggf. bei der Übersetzung und damit der Verständigung helfen zu können. Dabei ist ein hohes Maß an Vertrauen notwendig, damit bei der Verständigung mit dem Täufling Fragen und Hintergründe erläutert werden können. Wichtig ist ein Kontakt zu einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Ausländerrecht, vor allem in Bezug auf Fragen der Anhörung oder eines Gerichtsverfahrens. Des Weiteren erscheint ein vertrauensvolles Verhältnis zur Flüchtlings- und Migrationsberatung in den Kirchenkreisen und den lokalen Diakonischen Werken sinnvoll. Hilfreich ist ein Kirchenvorstand, der über die besondere Situation von Asylsuchenden informiert ist. Aber auch die ganz praktische Unterstützung der Gemeindeglieder ist notwendig. Sie können zum Beispiel Fahrräder zur Verfügung stellen, sich zum Deutschlernen anbieten, die Taufbewerberin bzw. den Taufbewerber zu sich nach Hause einladen oder in ihrem Wohnheim besuchen. Damit der Täufling in der Gemeinschaft der Ortsgemeinde ein Zuhause findet . Hilfreich können auch persönliche Kontakte zur lokalen Ausländerbehörde, zum lokalen Ausländer- und Migrationsrat und zu anderen christlichen Gemeinden sein.

Transparenz: Eine Hilfe ist es, die Elemente der Taufvorbereitung sehr transparent darzustellen – sowohl gegenüber staatlichen Stellen wie dem Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder auch gegenüber kirchlichen Einrichtungen wie diakonischen Beratungsstellen, Kirchenkreis, Nachbargemeinden. Es schafft leichter Vertrauen, wenn das Verfahren und die Inhalte einer Taufvorbereitung nachvollziehbar beschrieben werden können. Dabei wird sichtbar, dass die Taufvorbereitung von Asylbegehrenden vergleichbar ist mit jeder anderen Taufvorbereitung von Erwachsenen. Mit pfarramtlichen Bescheinigungen kann die Taufvorbereitung dokumentiert werden. Mitunter werden Pfarrerinnen und Pfarrer gebeten, im Rahmen eines Asylverfahrens als Zeugin bzw. Zeuge Auskunft über die Struktur und Inhalte der Taufvorbereitung zu geben. Eine Dokumentation der Taufvorbereitung für die eigenen Akten ist hilfreich. Findet eine Taufvorbereitung als Intensivkurs in der Zeit statt, in der sich Asylbegehrende in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, empfiehlt sich der Kontakt zu Vertreterinnen und Vertretern des BAMF sowie zu den Beratungsstellen, um die Standards der Taufvorbereitung darzulegen. Grundsätzlich gilt: Je konkreter der religiöse Werdegang beschrieben wird, desto eher können Behörden und Gerichte die Beweggründe des Asylsuchenden nachvollziehen und eine mögliche Gefährdung einschätzen.

»Ich komme aus Teheran. Vor zwei Jahren habe ich angefangen, in der Bibel zu lesen. Eine Freundin hatte mich eingeladen, zum Gottesdienst mitzukommen. Der wurde im Wohnzimmer der Familie gefeiert. Einige Wochen später erhielten wir eine Warnung von Nachbarn. Der Geheimdienst war bei meiner Freundin aufgetaucht. Da bin ich geflohen. Hier in Deutschland habe ich gleich in den ersten Wochen eine evangelische Kirche gesucht und den Pfarrer gefragt, ob ich getauft werden kann. Nach einem Vorbereitungskurs wurde ich getauft. Als ich aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine andere Stadt verlegt wurde, hat mir der Pfarrer geholfen, dass ich Kontakte knüpfen konnte zu einer Gemeinde vor Ort. Besonders der Bibelkreis gefällt mir.«

4. Mögliche Bausteine für die Taufunterweisung von Asylsuchenden

Gastfreundschaft und Willkommenskultur sind Begriffe, die gefüllt werden müssen. In vielen Kulturen gibt es Begrüßungszeremonien, bei denen man sich zunächst austauscht über das Wetter, die Familie, und das allgemeine Befinden. Dieser ungezwungene Austausch gilt als notwendiger Einstieg, bevor man zum eigentlichen Anliegen kommt. In westlichen Gesellschaften kommt man dagegen schnell „zur Sache", statt die Atmosphäre gemeinsam zu erreichen, in der ein offenes Gespräch erst möglich wird. Äußere Rahmenbedingungen wie z.B. der Tee, die Kerze oder das gemeinsame Gebet spielen für den gemeinsamen Taufunterricht eine wichtige Rolle.

Es gibt bereits viele gute Taufkurse für unterschiedliche Altersgruppen. Eine Auswahl wird im Anhang aufgeführt. Hilfreich sind auch Kinderbibeln mit vielen Bildern, um Geschichten zu erzählen und Glaubensinhalte zu verdeutlichen. Mancher Täufling ist Analphabet oder tut sich mit der Fremdsprache schwer. Aber es gibt keine Bildungsvoraussetzungen, um Christ zu werden.

Auch Bibelkreise können helfen, sich trotz aller Sprachschwierigkeiten und Übersetzungsnöte gemeinsam auf den Weg zu machen.

Eine Kantorin bzw. ein Kantor oder Chormitglieder können hinzugezogen werden, um kirchliches Liedgut einzuüben und das Gespräch darüber zu führen. Für viele Täuflinge ist es hilfreich und eine große Freude, wenn sie CDs mit muttersprachlichen christlichen Liedern bekommen.

Es gibt Grundelemente der christlichen Tradition, die angeeignet und verstanden werden sollten. Dabei sollten an Täuflinge keine höheren Ansprüche gestellt werden als an andere Christinnen und Christen. Mögliche Grundtexte des christlichen Glaubens könnten sein:

- Zehn Gebote (Ex 20,1–17)
- Der aaronitische Segen (Num 6,24–26)
- Psalm 23
- Seligpreisungen (Mt 5,3–12)
- Vater Unser (Mt 6,9–13)
- Leben im Glauben (Röm 8)
- Chistushymnus (Phil 2,5–11)
- Das apostolische Glaubensbekenntnis

Im Online-Angebot auf www.ekd.de/bible-basics stehen oben genannte Texte in verschiedenen Sprachen wie Türkisch, Arabisch und Chinesisch zur Verfügung.

Daneben sollte auch Raum sein für eine Einführung in das Kirchenjahr mit seinen Festen und Feiertagen und mögliche Frömmigkeitsformen. Grundsatzfragen der Ethik wie das Doppelgebot der Liebe können ebenso diskutiert werden wie konfessionskundliche Grundzüge, um das Verständnis für den christlichen Glauben mit seinen verschiedenen Konfessionen und Denominationen zu fördern.
Eigene Themen der Flüchtlinge sollten mit aufgenommen werden.

Täuflinge können partnerschaftlich verbunden werden mit Mentoren bzw. Mentorinnen/Partnerschaften/Taufbegleitung oder Menschen aus dem Kirchenvorstand, mit Mitgliedern aus Hauskreisen oder einem Bibelkreis, um in Taizé-Andachten, Abendgebeten, Gottesdiensten, Gebetskreisen oder Eine-Welt-Gruppen in einen aktiven Glauben mit hineingenommen zu werden.

Taufgottesdienst

Nach einer gemeinsamen Vorbereitung, bei der sowohl die Täuflinge als Gruppe etwas vorbereiten können (wenn es mehrere Menschen sind) oder für die der Täufling sich zusammen mit einzelnen Personen aus der Gemeinde auf den Weg gemacht hat, sollten die wichtigsten Glaubenszeugnisse vorgestellt werden. Sofern möglich kann der Taufgottesdienst in den Sonntagsgottesdienst integriert werden. Die Gestaltung des Taufgottesdienstes sollte in enger Absprache mit dem Täufling und gemäß seiner Bedürfnisse erfolgen.

Neben dem Apostolischen Glaubensbekenntnis kann ein eigenes Glaubensbekenntnis selbst erarbeitet und vorgetragen werden. Eine für den Täufling bedeutsame biblische Geschichte kann auch szenisch dargestellt werden.

Menschen, die dem Täufling etwas bedeuten, suchen Segensworte aus und sprechen sie ihm während der Taufe am Anfang des Gottesdienstes zu oder als Abschluss der eigentlichen Taufhandlung.

Die je eigenen Musikwünsche sollten nach Möglichkeit mit berücksichtigt werden. Die Gottesdienstordnung und eine Liedauswahl sind gut vorher abzusprechen und einzuüben. Eine große Taufkerze kann überreicht werden, die an die Tauffeier erinnert, mit dem Jesus-Wort „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, wird nicht im Finstern wandeln."

Im Anschluss an die Tauffeier kann sich eine Gemeindefeier mit einem gemeinsamen Essen anschließen. Viele Täuflinge fühlen sich wertgeschätzt, wenn sie Spezialitäten aus ihrer Heimat beisteuern können.

Viele weitere Ideen für diesen besonderen Gottesdienst erwachsen aus der gemeinsamen Vorbereitungszeit. In jedem Fall markiert die Tauffeier einen Meilenstein des gemeinsamen Weges – und nicht den Abschluss. Dieser sollte festlich gestaltet und gefeiert werden.

5. Verantwortung über die Taufe hinaus

Geistliche, Kirchenvorstände und Gemeindeleitende sollten sich klar machen, dass die Taufe von Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, gut bedacht sein muss. In einer Situation, in der Menschen durch das kirchliche Taufhandeln etwa bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland gefährdet werden, erwächst für die Gemeinden eine besondere Verantwortung für das Leben der neuen Gemeindeglieder.

Jede Taufe führt in die Gemeinde Jesu Christi hinein, die ihre sichtbare Gestalt in einer konkreten Ortsgemeinde findet. Wichtig ist es, Neu-Getauften Heimat zu geben in der jeweiligen Ortsgemeinde. Neu-Getaufte können Unterstützung durch eine Übersetzungshilfe beim Besuch von Gottesdiensten erhalten. Bibelgesprächskreise, Hauskreise oder andere Veranstaltungen in den verschiedenen Muttersprachen können auf gemeindlicher oder regionaler Ebene angeboten werden. Wichtig ist es, Neu-Getaufte darin zu unterstützen, in der Kirche heimisch zu werden.

»Ich heiße Pham und komme aus Vietnam. Als ich vor vielen Jahren nach Deutschland kam, um Asyl zu beantragen, war ich Atheist. In der Kleinstadt, wo ich untergebracht war, habe ich einen vietnamesischen Pfarrer getroffen, der mir von der Liebe Gottes erzählt hat, und so bin ich gläubig geworden. Danach kam auch meine Frau zum Glauben. Meine drei Kinder wurden in der evangelischen Kirchengemeinde konfirmiert. Heute besuchen meine Frau und ich (und manchmal auch die Kinder) den Gottesdienst in der vietnamesisch evangelischen Tin-Lanh-Gemeinde in Reutlingen.«

6. Anhang

Überblick über Asylverfahrensgrundsätze in Deutschland

Wenn evangelische Gemeinden Flüchtlinge begleiten, die zum christlichen Glauben gekommen sind, ist es gut, wenn sie sich auch über das Asylverfahren dieser Menschen informieren und überlegen, was sie tun können, um in diesem Verfahren zu unterstützen. Wichtig ist, dass sie dabei in ständigem Kontakt mit Flüchtlingsberatungsstellen und den zuständigen Rechtsanwälten stehen.

Dafür sind einige Grundsätze über das Asylverfahren bei Flüchtlingen mit christlichem Glauben zu beachten, wenn diese aus Ländern kommen, wo Christen eine Minderheit darstellen oder verfolgt werden. Dabei wird im Asylverfahren nur in einigen Teilbereichen unterschieden zwischen Flüchtlingen, die hier in Deutschland gläubig geworden sind und denen, die als getaufte Christen nach Deutschland geflohen sind.

Diese Grundsätze sollen im Folgenden in aller Kürze dargestellt werden.

Wird eine möglicher Fluchtgrund nicht im ersten, sondern erst nach dessen Abschluss im Rahmen eines weiteren Asylverfahren (= Folgeverfahren) von den Betroffenen vorgetragen, wird vermutet, dass es sich nach § 28 Asylverfahrensgesetz um einen sogenannten selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund handelt. In der Regel führt ein solcher Grund nicht zu einer Asylanerkennung. Es herrscht aber in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass der Vortrag einer Hinwendung zum Glauben (Konversion) eine Ausnahme von dieser Regel darstellt. Die Konversion wird dann allerdings genau überprüft.

Ziel der Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der ersten und der Gerichte in weiteren Instanzen ist es, zu prüfen, ob die konkrete Person, wenn sie zum christlichen Glauben gekommen ist, damit rechnen muss, in ihrem Herkunftsland verfolgt zu werden. Die Verfolgung kann dabei sowohl von staatlichen Instanzen als auch von Privatpersonen ausgehen, z.B. von Familiengehörigen im Herkunftsland, die diesen religiösen Schritt nicht akzeptieren wollen und gegen dieses Familienmitglied entsprechend vorgehen.

Lange Zeit wurde der Asylsuchende nicht als Flüchtling anerkannt, wenn er seine Religion im Herkunftsland im privaten Bereich, z.B. in Hauskreisen, im sogenannten „forum internum“ unbehelligt ausüben konnte. Behörden und Gerichte gingen davon aus, dass damit sein religiöses Existenzminimum gesichert sei. Die öffentliche Ausübung seiner Religion, im so genannten „forum externum“, war nach damaliger Auslegung des Flüchtlingsrechts nicht geschützt. Es wurde also

beispielsweise erwartet, dass der Asylsuchende auf den Besuch eines öffentlichen Gottesdienstes im Herkunftsland verzichtete.

Dies begann sich zu ändern, als die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2004/83/EG v. 29.4.2004) in Kraft trat. In Artikel 10 Abs. 1b wird Religion dort wie folgt definiert: „ Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind."

Damit war die Differenzierung in ein flüchtlingsrechtlich relevantes „forum internum" und ein flüchtlingsrechtlich unerhebliches „forum externum" hinfällig. Allerdings reagierte die Rechtsprechung in Deutschland uneinheitlich. Teilweise wurde trotzdem an der Unterscheidung von privater und öffentlicher Religionsausübung festgehalten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage in zwei Verfahren am 9.12.2010 (10 C 19.09 und 10. C 21.09) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Urteil v. 5.9. 2012 hat der EuGH klargestellt (C – 71/11 und C – 99/11), dass auch das Bedürfnis, seine Religion öffentlich auszuüben, bei drohender Verfolgung zur Asylanerkennung führen kann. Dabei hat das Gericht grundsätzlich festgestellt: „Die Religionsfreiheit ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar." (Nr. 57 des Urteils).

Die Kirchen haben diese Entscheidung begrüßt, weil nach unserem Verständnis die Ausübung von Glauben immer auch einen öffentlichen Charakter hat. Allerdings steht im Urteil des EuGH die Glaubensauffassung des Einzelnen im Vordergrund, während die der religiösen Gemeinschaft bis auf eine Bemerkung (Nr. 70 des Urteils) keine Rolle spielt, was aus kirchlicher Sicht problematisch ist.

Trotz der positiven Klarstellungen des EuGH treten in der Entscheidungspraxis immer noch Probleme auf. Dies hängt damit zusammen, dass im Mittelpunkt der Asylverfahren – auch bei Konversion – die Frage der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden steht.

Natürlich haben das Bundesamt und die Gerichte ein Prüfrecht und eine Prüfpflicht auch bei Fragen der Konversion. Dies ist für die Behörde in § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz normiert: „Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge ist sie nicht gebunden." Für das gerichtliche Verfahren heißt es in § 86 Verwaltungsgerichtsordnung: „Das Gericht erforscht

den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden."

Konkretisiert in Hinblick auf Asylverfahren bei Konversion bedeutet dies, dass das Bundesamt und die Gerichte die Ernsthaftigkeit der Konversion prüfen. Sie müssen soweit wie möglich ausschließen, dass eine taktisch bedingte Konversion, mit dem Ziel einer Asylanerkennung, vorliegt.

Dabei treten aber in der Praxis Probleme auf, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, wie es in Artikel 140 GG i.V.m Artikel 136 – 141 Weimarer Verfassung geregelt wurde, berührt ist. Eine Kollision kann z.B. gegeben sein,

- wenn in Entscheidungen von Bundesamt und Gerichten Formulierungen wie diese auftauchen: „Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum christlichen Glauben übergetreten ist, indem er getauft wurde." hier als Beispiel s. OVG NRW 5 A 1999/07.A und 5 A 982/07.A, Urteile v. 30.7.2009). Dabei wird aus kirchlicher Sicht der Charakter der Taufe als Sakrament und die Tatsache völlig verkannt, dass der taufende Pfarrer oder die taufende Pfarrerin die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts auf der Grundlage der geltenden kirchlichen Lebensordnungen ebenfalls geprüft hat. Aus theologischer Perspektive ist es außerdem wesentlich, die Gnade im Glauben als Geschenk zu empfangen.
- wenn Gerichte die „religiöse Identität" des Betroffenen prüfen. Dies steht Gerichten unserer Auffassung nach nicht zu. Außerdem ist zu fragen, welche eigene Sachkompetenz sie zur Prüfung dieser Frage haben.
- wenn Bundesamt und Gerichte eine Art Glaubensbefragung durchführen, weil sie der Meinung sind, dass ein Konvertit bzw. eine Konvertitin „mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut sein muss". (Quellen z.B. OVG NRW s.o.) Damit wird der Glaube auf die Aneignung von Wissen reduziert und die Beziehungsebene, das wachsende Vertrauen in Gottes Verheißungen vernachlässigt. Solche Glaubensprüfungen sind aus kirchlicher Sicht zu unterlassen.

Deshalb ist es wichtig, wenn die vor dem Hintergrund von Artikel 140 GG in der Entscheidungspraxis entstehenden Fragen in einem ständigen Dialog zwischen der Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Gerichten geklärt werden. Dieser Dialog wird seit einiger Zeit auf unterschiedlichen Ebenen geführt.

Aus kirchlicher Sicht erscheint es sinnvoll, wenn die betroffenen Flüchtlinge in ihren Asylverfahren darlegen, wie sie in ihrem Alltag ihren Glauben praktizieren und in der Lage sind, dazu Fragen zu beantworten.

Für den Asylbewerber kann sich außerdem positiv auswirken, wenn Pfarrer und Pfarrerinnen als Zeugen in diesen Asylverfahren zur Verfügung stehen und – soweit es das Seelsorgegeheimnis zulässt – Auskunft über den Taufunterricht, die Taufe und die Aktivitäten des neuen Gemeindemitglieds geben. Das Bundesamt und die Gerichte könnten von dieser Möglichkeit mehr als bisher Gebrauch machen.

Adressen

Referat Menschenrechte und Migration im Kirchenamt der EKD
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796407
Fax: 0511 279699407
Email: menschenrechte@ekd.de
Internet: www.ekd.de/menschenrechte

Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)
Der Beauftragte am Sitz der Bundesregierung
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
Email: beauftragter@vef.de
Internet: www.vef.de

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.
Kirche Zum Heiligen Kreuz
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel.: 030 25898891
Fax: 030 69041018
Email: info@kirchenasyl.de
Internet: www.kirchenasyl.de

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland
Ökumenische Centrale
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2470270
Fax: 069 24702730
Email: info@ack-oec.de
Internet: www.oekumene-ack.de

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg
Ökumenisches Forum HafenCity
Shanghaiallee 12
20457 Hamburg
Email: info@ack-hamburg.de
Internet: www.ack-hamburg.de

Internationaler Konvent christlicher Gemeinden in Baden
c/o Evangelischer Oberkirchenrat
Pfarrer Dr. Benjamin Simon
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 9175514
Email: benjamin.simon@ekiba.de
Internet: www.ikcg.de

Internationaler Konvent christlicher Gemeinden Berlin und Brandenburg e.V.
Georgenkirchstraße 70
10249 Berlin
Tel.: 030 24344159
Fax: 030 24344158
Email: int.konvent-bb@ekbo.de
Internet: www.internationaler-konvent.org

Interkulturell Evangelisch in München
Gabelsbergerstraße 6
80333 München
Tel.: 089 28661910
Fax: 089 28661922
Email: dekanat-muc@elkb.de
Internet: www.muenchen-evangelisch.de

Internationaler Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen)
c/o Landeskirchenamt der EKiR
Landespfarrer Markus Schaefer
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4562394
Email: Markus.Schaefer@ekir-lka.de
Internet: ikk.ekir.de

Internationale Konvent christlicher Gemeinden Rhein-Main e.V.
c/o Dekanat Mitte-Ost und Süd
Pfarrer Dietmar Will
Neue Kräme 26
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 427261715
Fax: 069 4272617-19
Email: dietmar.will@ev-dekanat-ffm.de
Internet:
www.internationaler-konvent-frankfurt.de

Internationaler Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg
c/o Evangelischer Oberkirchenrat
Pfarrerin Gabriella Costabel
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149133
Fax: 0711 21499133
Email: gabriella.costabel@elk-wue.de

Ev. Landeskirche Anhalts
Landeskirchenamt
Friedrichstr. 22/24
06844 Dessau
Tel.: 0340 2526211
Fax: 0340 2526251
Email: landeskirchenamt@kircheanhalt.de

Ev. Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Pfarrerin Annette Stepputat
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 9175520
Fax: 0721 9175529
Email: annette.stepputat@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Ev.-luth. Landeskirche in Bayern
Landeskirchenamt
Kirchenrat Thomas Prieto Peral
Katharina-von-Bora-Str. 11 – 13
80333 München
Tel.: 089 5595368
Fax: 089 5595406
Email: thomas.prietoperal@elkb.de

Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium
Hanns Thomä
Georgenkirchstr. 69/70
10249 Berlin
Tel.: 030 24344533
Fax: 030 243442579
Email: h.thomae@ekbo.de
Internet: www.migration.ekbo.de

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 802150
Fax: 05331 802991150
Email: thomas.hofer.lka@lk-bs.de

Bremische Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
Pastor Horst Janus
Franziuseck 2 – 4
28199 Bremen
Tel.: 0421 5597212
Fax: 0421 5592230
Email: hjanus.bek@kirche-bremen.de

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt
Oberlandeskirchenrat Rainer Kiefer
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel.: 0511 1241321
Fax: 0511 1241266
Email: rainer.kiefer@evlka.de

Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Pfarrer Andreas Lipsch
Diakonie Hessen
Ederstraße 12
60486 Frankfurt
Tel.: 069 7947 6226
Fax: 069 7947 996226
Email: andreas.lipsch@diakonie-hessen.de

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Pfarrerin Anna-Sophie Schelwis
Diakonie Hessen
Kölnische Straße 136
34119 Kassel
Tel.: 0561 10950
Email:
anna-sophie.schelwis@diakonie-hessen.de

Lippische Landeskirche
Pfarrer Dieter Bökemeier
Am Eichenpohl 56
32760 Detmold
Tel.: 05231 28562
Fax: 05231 32547
Email: dieter.boekemeier@lippische-landeskirche.de

Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen
Oberkirchenrätin Heidrun Böttger
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel.: 0511 1241262
Fax: 0511 1241333
Email: heidrun.boettger@evlka.de

Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland
Pastorin Fanny Dethloff
Shanghai-Allee 12
20457 Hamburg
Tel.: 040 30620364
Fax: 040 30620339
Email: fanny.dethloff@oemf.nordkirche.de

Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Oberkirchenrat Olaf Grobleben
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701160
Fax: 0441 7701299
Email:
olaf-grobleben@kirche-oldenburg.de

Ev. Kirche der Pfalz
Reinhard Schott
Karmeliterstraße 20
67346 Speyer
Tel.: 06232 664101
Fax: 06232 664151
Email: migration@evkirchepfalz.de
Internet: www.migration.evpfalz.de

Ev.-ref. Kirche
Synodalrat
Pastor Dietmar Arends
Saarstr. 6
26789 Leer
Tel.: 0491 3431
Fax: 0491 9198251
Email: dietmar.arends@reformiert.de

Ev. Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Kirchenrat Rafael Nikodemus
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4562218
Fax: 0211 4562561
Email: rafael.nikodemus@ekir-lka.de

Ev. Kirche in Mitteldeutschland
Pfarrerin Petra Albert
Am Dom 2
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5346393 und -391
Fax: 0391 5346390
Email: petra.albert@ekmd.de

Ev.-luth. Landeskirche Sachsens
Ev.-luth. Landeskirchenamt
Oberkirchenrat Friedemann Oehme
Lukasstr. 6
01069 Dresden
Tel.: 0351 4692212
Fax: 0351 4692109
Email: friedemann.oehme@vlks.de

Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Pastor Jan P. Hoth
Adolf-Schweer-Straße 24
31655 Stadthagen
Tel.: 05721 995025
Email: janphoth@gmx.de

Ev. Kirche von Westfalen
Pfarrer Helge Hohmann
Institut für Kirche und Gesellschaft
der EKvW
Haus Villigst
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755329
Fax: 02304 755369
Email:
Helge.Hohmann@kircheundgesellschaft.de
Internet: www.kircheundgesellschaft.de

Ev. Landeskirche in Württemberg
Pfarrer Werner Baumgarten
Vogelsangstr. 60
70197 Stuttgart
Tel.: 0711 631355
Fax: 0711 6369737
Email: ak.asyl-stuttgart@t-online.de

Verband der Ev. Studierendengemeinden
ESG Bundesgeschäftsstelle
Otto-Brenner-Str. 3
30159 Hannover
Tel.: 0511 1215-149
Fax.: 0511 1215-299
Email: jm@bundes-esg.de
Internet: www.bundes-esg.de

Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
Stauferstraße 43
85051 Ingolstadt
Tel.: 0841 9008216
Email: amg.frieder.boller@mennoniten.de
Internet: www.mennoniten.de

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark
Tel.: 033234 74-105
Fax: 033234 74-199
Email: info@baptisten.de
Internet: www.baptisten.de

Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
Goltenkamp 4
58452 Witten
Tel.: 02302 9370
Fax: 02302 93799
Email: info@bund.feg.de
Internet: www.feg.de

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R.
Industriestr. 6-8
64390 Erzhausen
Tel.: 06150 97370
Fax: 06150 973797
Email: info@bfp.de
Internet: www.bfp.de

Evangelisch-methodistische Kirche K.d.ö.R.
Ludolfusstr. 2-4
60487 Frankfurt
Tel.: 069 2425210
Fax: 069 242521129
Email: kirchenkanzlei@emk.de
Internet: www.emk.de

Die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R.
Salierring 23-27
50677 Köln
Tel.: 0221 208190
Fax: 0221 20819899
Email: info@heilsarmee.de
Internet: www.heilsarmee.de

Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V.
Frankfurter Str. 16-18
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 473328
Fax: 06051 473358
Email: bezirk@nazarener.de
Internet: www.nazarener.de

Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden
Habenhauser Dorfstr. 27-31
28279 Bremen
Tel.: 0421 8399130
Fax: 0421 8399136
Email:
geschaeftsstelle@muehlheimer-verband.de
Internet: www.muelheimer-verband.de

Gemeinde Gottes K.d.ö.R.
Schurwaldstr. 10
73660 Urbach
Tel.: 07181 98750
Fax: 07181 987520
Email: info@GemeindeGottes.de
Internet: www.GemeindeGottes.de

Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V.
Schwarze Horst 22
29649 Wietzendorf
Tel.: 05196 961456
Fax: 05196 961460
Email: PERSPEKTIVEN@t-online.de
Internet: www.fbgg.de

Evangelische Brüder-Unität K.d.ö.R., Herrnhuter Brüdergemeine
Vogtshof
Zittauer Str. 20
02747 Herrnhut
Tel.: 035873 4870
Fax: 035873 48799
Email: info@ebu.de
Internet: www.ebu.de

Foursquare Deutschland e.V.
c/o Christof Fraund
Euckenstr. 30
65929 Frankfurt am Main
Tel.: 069 25534546
Email: office@fegw.de
Internet: www.foursquare-deutschland.de

Anskar-Kirche Deutschland e.V.
Vogelweide 10
22081 Hamburg
Tel.: 040 320240
Fax: 040 32024290
Email: info@anskar.de
Internet: www.anskar.de

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland K.d.ö.R.
Hildesheimer Str. 426
30519 Hannover
Tel.: 0511 97177-0
Fax: 0511 97177-30
Mail: info@adventisten.de
Internet: www.adventisten.de

Diakonie Deutschland / Ev. Bundesverband
Katharina Stamm
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Tel.: 030 652111639
Fax: 030 652113639
Email: Katharina.Stamm@diakonie.de
Web: www.diakonie.de/fluechtlinge

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
Jürgen Blechinger
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 9175521
Fax: 0721 9175529
Email: juergen.blechinger@ekiba.de
www.ekiba.de/referat-5

Diakonisches Werk Bayern der Ev.-luth. Kirche in Bayern
- Landesverband der Inneren Mission e.V. -
Helmut Stoll
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 9354370
Fax: 0911 935434370
Email: stoll@diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin
Ingrid Lühr
Tel.: 030 82097251
Fax: 030 82097105
Email: luehr.i@dwbo.de

Diakonisches Werk Bremen e.V.
Angela Hesse
Contrescarpe 101
28195 Bremen
Tel.: 0421 1638414
Fax: 0421 1638420
Email: Hesse@diakonie-bremen.de

Diakonisches Werk Hamburg
- Landesverband der Inneren Mission e.V. -
Königstr. 54
22767 Hamburg
Bettina Clemens
Tel.: 040 30620342
Fax: 040 30620340
Email: clemens@diakonie-hamburg.de

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V.
Ebhardtstr. 3 A, Lutherhaus
30159 Hannover
Wolfgang Reiter
Tel.: 0511 3604268
Fax: 0511 3604136
Email:
wolfgang.reiter@diakonie-hannovers.de

Diakonie Hessen e. V.
Hildegund Niebch
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 7947300
Fax: 069 794799300
Email:
hildegund.niebch@diakonie-hessen.de

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Tatjana Stein
Körnerstr. 7
19055 Schwerin
Tel.: 0385 2075812
Fax: 0385 2084589
Email: migration@diakonie-mv.de
Web:
www.diakonie-mv.de/index.php?migration

Diakonisches Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
Ferenc Makk
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 12299380
Email: makk@diakonie-ekm.de

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
Theo Lampe
Kastanienallee 9-11
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 2100183
Fax: 0441 2100179
Email: theo.lampe@diakonie-ol.de

Diakonisches Werk Pfalz e. V.
Manfred Asel
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer
Tel.: 06232 664262
Fax: 06232 6642422
Email: manfred.asel@diakonie-pfalz.de

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Karin Asboe / Dietrich Eckeberg
Lenaustr. 41
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 6398322 / 0251 2709260
Fax: 0211 6398299
Email: k.asboe@diakonie-rwl.de

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Albrecht Engelmann
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul
Tel.: 0351 8315176
Fax: 0351 83153176
Email:
albrecht.engelmann@diakonie-sachsen.de

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.
Doris Kratz-Hinrichsen
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 593189
Fax: 04331 59335189
Email: kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de

Diakonisches Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V.
Ottmar Schickle / Birgit Susanne Dinzinger
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 1656283 / 0711 1656377
Fax: 0711 165649283 / 0711 165649377
Email:
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de
dinzinger.b@diakonie-wuerttemberg.de

Weiterführende Informationen

Bundesverwaltungsgericht, Pressemitteilung Nr. 10/2013, www.bverwg.de

Christian Troll, „Muslime fragen, Christen antworten“ (auch in Türkisch und Englisch).

Gute Informationen über die Lage in den Herkunftsländern auf www.asyl.net (Rubrik „Länder“)

„Taufe und Konversion im Asylverfahren“, epd-Dokumentation (2008) Nr. 47

Zur Frage, wer im Asylverfahren prüft, dass die Hinwendung zum Glauben ernsthaft ist, gibt es auch Gerichtsentscheidungen, in denen festgestellt wird, dass Behörden und Gerichte keine theologischen Wertungen abgeben können. Beispielhaft dafür ist das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner Entscheidung vom 13.02.2013: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/20578.pdf

Ausgewählte Taufkurse sind zu finden unter www.kurse-zum-glauben.de

Bestellhinweis

Die Handreichung kann kostenlos bestellt werden im

Kirchenamt der EKD
Referat Menschenrechte
und Migration
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796 - 407
Fax: 0511 2796 - 709
Versand: menschenrechte@ekd.de
Download: www.ekd.de/weitere_texte

oder bei der

Vereinigung Evangelischer Freikirchen
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7
14641 Wustermark
Tel.: 033234 74 - 103
Fax: 033234 74 - 199
Versand: info@vef.de
Download: www.vef.de/erklaerungen

www.ekd.de · www.vef.de